Schulgesundheitsfachkräfte
Rheinland-Pfalz

QUALITÄTSSTANDARDS

Schulgesundheitsfachkräfte in Rheinland-Pfalz

Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.
RheinlandPfalz MINISTERIUM FÜR BILDUNG
JG|U UNIVERSITÄTSmedizin. MAINZ

Qualitätsstandards Schulgesundheitsfachkräfte in Rheinland-Pfalz

Inhalt

Hintergrund 1
1. Berufsausbildung und Vergütung 2
2. Weiterbildung 2
3. Tätigkeitsprofil 2
4. Datenschutz 4
5. Einverständniserklärung 4
6. Dokumentation 4
7. Versicherungen 4
8. Behandlungsraum 5
9. Arbeitsmaterial und Ausstattung 5
10. Verbrauchsmaterial 5
11. Fortbildung und Vernetzung 5
12. Konzept zur Integration in die Strukturen und das multiprofessionelle Team der Schule 6
13. Vernetzung innerhalb der Kommune 6
14. Arbeitsschutz 6
15. Arbeitszeitregelung 6
Übersicht Qualitätsstandards 7

Hintergrund

Als spezialisierte Pflegekräfte tragen Schulgesundheitsfachkräfte zur bedarfsorientierten Gesundheitsvorsorge und -versorgung von Kindern und Jugendlichen an Schulen bei. In Rheinland-Pfalz konnte durch die finanzielle Förderung des Ministeriums für Bildung der Einsatz der Schulgesundheitsfachkräfte stufenweise auf 31 Grundschulen (Stand: November 2025) ausgeweitet werden. Die Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V. (LZG) ist als Projektträgerin für die Implementierung der Schulgesundheitsfachkräfte an den Schulen verantwortlich.

Die Ergebnisse der Begleitforschung durch die Universitätsmedizin Mainz[1] legen nahe, dass an Grundschulen großer Bedarf an Versorgungsleistungen der Schulgesundheitsfachkräfte besteht und sich ihre Tätigkeit positiv auf die Schülerinnen und Schüler (z.B. Ansprech- und Vertrauensperson, Prävention und Früherkennung von Verhaltens- und Lernstörungen) und deren Eltern (z.B. gesteigertes Sicherheitsgefühl, Reduktion von Arbeitsfehlzeiten) auswirken. Darüber hinaus konnte gezeigt werden, dass sich die Lehrkräfte insbesondere bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen unterstützt fühlen und die Kinder von einer bedarfsgerechteren Versorgung und einer gesteigerten Inklusion im Schulalltag profitieren. Schulgesundheitsfachkräfte leisten somit einen wichtigen Beitrag zum Bildungserfolg und zur Förderung der Gesundheitskompetenz.

Zudem unterstützen sie im multiprofessionellen Team den Prozess, ein ganzheitlich gesundheitsbewusstes Klima an den Schulen zu fördern.

Basierend auf den Erfahrungen und Ergebnissen der Evaluation des Modellprojektes Schulgesundheitsfachkräfte in Rheinland-Pfalz sowie weiteren Forschungsdaten und Erfahrungen aus anderen Bundesländern wurden qualitätsgestützte Kriterien für die Implementierung von Schulgesundheitsfachkräften in Rheinland-Pfalz entwickelt.

Die Einhaltung dieser Qualitätsstandards ist Voraussetzung für die Implementierung von Schulgesundheitsfachkräften an Schulen in Rheinland-Pfalz.

[1] Kadel, S, Fischer, J, Urschitz, MS, Eichinger, M. Einführung von Schulgesundheitsfachkräften an Grundschulen in Rheinland-Pfalz. Ergebnisse einer Evaluation im Mixed-Methods-Design. Mainz 2025.

1. Berufsausbildung und Vergütung

Mindestvoraussetzung für die Tätigkeit als Schulgesundheitsfachkraft an Schulen in Rheinland-Pfalz ist der Abschluss als examinierte Gesundheits- und (Kinder)Krankenpflegekraft mit mehrjähriger Berufserfahrung. Mit dieser fachlichen Qualifikation wird sichergestellt, dass die Fachkräfte über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse, Erfahrungen und Kompetenzen sowie erforderliche berufsrechtliche Grundlagen verfügen, um die vielfältigen Aufgaben bewältigen zu können (siehe Punkt 3). Andere Ausbildungen aus dem Gesundheitsbereich verfügen nicht über diese notwendigen Basisqualifikationen.
Die Vergütung erfolgt mindestens gemäß TV-L E8.

2. Weiterbildung

Schulgesundheitsfachkräfte sind im Schulalltag oft auf sich selbst gestellt und müssen handlungssicher sein. Um die vielfältigen Aufgaben im Setting Schule erfüllen zu können und auf die Erfordernisse dieses neuen Berufsbilds vorbereitet zu sein, ist eine entsprechende Weiterbildung essentiell. Die Fachkräfte durchlaufen eine berufsbegleitende Qualifizierung zur Schulgesundheitsfachkraft (ca. 500 Stunden Online- und Präsenztermine verteilt auf 12 Monate) an der Evangelischen Hochschule Darmstadt und erhalten bei erfolgreichem Abschluss ein Certificate of Advanced Studies (CAS).

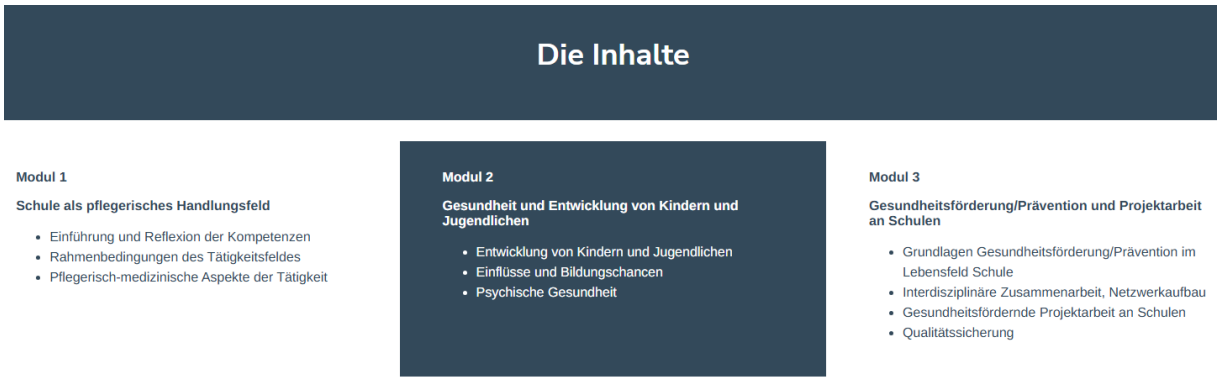

Abb. 1: Inhaltliche Übersicht der Module der Qualifizierung zur SGF
Quelle: https://campus-lll.de/s/campus-LLL/schulgesundheitsfachkraefte

3. Tätigkeitsprofil

Im Sinne der Qualitätssicherung ist es wichtig, dass es ein Tätigkeitsprofil existiert - nicht nur um Transparenz zu schaffen, sondern auch um die Arbeitsorganisation entsprechend zu gestalten (z.B. Qualifikation, Vergütung, Arbeitsmaterialien und Arbeitsschutz, Versicherung, regelmäßige Fortbildungen, Grad der Selbstständigkeit). Wir empfehlen das Tätigkeitsprofil des rheinland-pfälzischen Modells zu übernehmen. Für dieses Tätigkeitsprofil liegen bereits viele abgestimmte Arbeitshilfen (z.B. Formulare für Einverständniserklärungen allgemein und für chronische Erkrankungen) vor. Diese müssen an das entsprechende Arbeitsumfeld angepasst werden (z.B. Datenschutzkonzept).

Die SGF leisten nicht nur Erste Hilfe bei Not- oder Unfällen sowie akuten Erkrankungen (z.B. Wundversorgung, Wärmeanwendung), sondern verabreichen auch angeordnete Medikamente nach ärztlichem Behandlungsplan. Zudem beraten sie Lehrkräfte und unterstützen Kinder mit **chronischen Erkrankungen** im Schulalltag (z.B. Überwachung des Blutzuckers). Sie fungieren in ihrer Rolle als Vertrauenspersonen häufig als Türöffner für die Früherkennung von psychischen Auffälligkeiten und gesundheitlichen Problemlagen, z.B. bei wiederkehrenden Bauch- oder Kopfschmerzen. Entsprechend agieren sie dann als Schnittstelle in der weiteren Versorgung, indem sie u.a. mit Eltern, Lehrkräften und der Schulsozialarbeit in Kontakt stehen und das weitere Vorgehen besprechen (Lotsenfunktion). Als nicht-ärztliches Fachpersonal erstellen Schulgesundheitsfachkräfte **keine** Diagnosen und nehmen **keine** invasiven Maßnahmen vor (z.B. Injektionen). Eine Ausnahme stellt die Gabe von Notfallmedikamenten (z.B. Epipen) bei Kindern mit chronischen Erkrankungen dar.

Akut- und Unfallversorgung (mit allgemeiner Einverständniserklärung)

Pflegerische Versorgung bei akuten Erkrankungen und gesundheitlichen Problemlagen

- Kontrolle von Puls, Blutdruck, Temperatur, Atmung (Vitalzeichen)
- Krankenbeobachtung
- Wärmeanwendung (z.B. bei Bauch- und Unterleibsschmerzen)
- Kühlanwendung (z.B. bei Kopfschmerzen, Nasenbluten, Juckreiz)
- Gabe von Salben (z.B. bei Mückenstichen, Wunden, trockener Haut)
- Gabe von Getränken (Wasser, Tee)
- Gabe von Hals- und Hustenbonbons (z.B. Salbei, Traubenzucker)
- Nasentropfen (NaCl 0,9%) (z.B. bei verstopfter Nase)
- Entfernung von Zecken mit Dokumentation der Einstichstelle
- Gespräche und Beratung bei gesundheitlichen Anliegen (somatisch und/oder psychisch)
- Beaufsichtigung erkrankter Schülerinnen und Schüler bis zur Abholung und/oder Verlaufsbeobachtung
- Durchführung von Nothilfemaßnahmen, die zur unmittelbaren Gefahr für das Leben und der Gesundheit notwendig sind
- Früherkennung/Ersteinschätzung und Beobachtung von gesundheitlichen und/oder psychosomatischen Problemlagen wie Allergien, wiederkehrenden Bauchschmerzen oder Verhaltensauffälligkeiten (z.B. durch Gespräche im Versorgungsraum und Hospitationen in der Klasse)
- Dokumentation der Versorgung
- Infektionsschutz und Information des ÖGD bei meldepflichtigen Erkrankungen
- Schnittstellenmanagement und Lotsenfunktion im Rahmen der weiteren Versorgung u.a. mit Eltern, Lehrkraft, Kinderärztin bzw. Kinderarzt, Schulsozialarbeiterin bzw. Schulsozialarbeiter und ÖGD

Pflegerische Versorgung bei Unfällen und Verletzungen

- Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Schulunfällen (z.B. Kälteanwendung, Blutstillung, Pflasterverband, Bandagierung)
- Wundversorgung bei oberflächlichen Wunden mit geeignetem Desinfektionsmittel und Wundsalbe
- Oberflächliche Splitterentfernung und anschließende Wundversorgung
- Erstversorgung von Verbrühungen/Verbrennungen 1.Grades
- Erstversorgung bei Zahnunfällen
- Medizinische Augenspülung mit NaCl 0,9% (z.B. bei Fremdköper)
- Beaufsichtigung verunfallter Schülerinnen und Schüler bis zur Abholung und/oder Verlaufsbeobachtung
- Dokumentation des Unfalls und Unfallmeldung (falls notwendig)
- Schnittstellenmanagement im Rahmen der weiteren Versorgung u.a. mit Eltern, Lehrkraft, Kinderärztin bzw. Kinderarzt und Durchgangsärztin bzw. Durchgangsarzt

Abb. 2: Allgemeine Tätigkeiten der Schulgesundheitsfachkraft nach dem rheinland-pfälzischen Modell (Information für Sorgeberechtigte)

4. Datenschutz

Vor dem Hintergrund der notwendigen Erfassung und Dokumentation von gesundheitsbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern haben bei der Arbeitsorganisation insbesondere Fragen des Datenschutzes sowie weitere rechtliche Aspekte (z.B. Schweigepflicht, Haftung und Versicherung) einen sehr hohen Stellenwert. Es existiert ein **Datenschutzkonzept**, das auf die **technische Ausstattung** (z.B. geschützter Server) und interne Kommunikationswege (z.B. eingeschränkter Zugang nur für Personalverantwortliche) des Arbeitgebers angepasst ist.

Schulgesundheitsfachkräfte sind über die bei ihrer Tätigkeit anzuwendenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu unterrichten. Die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) i.S.d. Artikel 32 DSGVO werden den Schulgesundheitsfachkräften ausgehändigt.

5. Einverständniserklärung

Die Schulgesundheitsfachkraft darf Kinder ausschließlich mit Zustimmung der Sorgeberechtigten versorgen. Aus diesem Grund muss immer eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen. Behandlungen gegen den Willen des Kindes sind ausgeschlossen. Personenbezogene und Gesundheitsdaten der Schülerinnen und Schüler werden nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten erhoben. Hierzu unterschreiben die Sorgeberechtigten eine Einwilligungserklärung in die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 12 DSGVO und zur medizinischen Versorgung durch die Schulgesundheitsfachkraft. Zur Behandlung von Kindern mit chronischen Erkrankungen sind spezielle Einwilligungserklärungen (unter Berücksichtigung des individuellen ärztlichen Behandlungsplans) notwendig.
Die Elterninformation zum Datenschutz sowie ein Steckbrief mit Informationen zur Tätigkeit der Schulgesundheitsfachkraft werden zusammen mit der Einwilligungserklärung ausgehändigt. Entsprechende Formulare liegen vor.

6. Dokumentation

Aus Gründen der Haftung und Versicherung muss jeder Behandlungskontakt dokumentiert werden (ähnlich einer Patient:innenakte). Dies muss vollständig, lückenlos und nachvollziehbar geschehen. Die Dokumentation der Tätigkeiten der Schulgesundheitsfachkraft erfolgt über ein standardisiertes Verfahren. Entsprechend dem Datenschutzkonzept muss der Zugang zu den Daten immer personalisiert und mehrfach verschlüsselt sein. Es sind technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, dass nur der/die dort zuständige Bearbeiter:in Kenntnis von diesen Daten erlangen kann.

7. Versicherung

Aus Gründen der Haftungspflicht muss für jede Schulgesundheitsfachkraft eine Berufshaftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden. Die vertraglich versicherten Risiken sind an das individuelle Tätigkeitsprofil der Schulgesundheitsfachkraft anzupassen.

8. Behandlungsraum

Voraussetzung für den Einsatz einer Schulgesundheitsfachkraft ist die Bereitstellung eines geeigneten Raumes in der Schule zur alleinigen Nutzung. Dies ist notwendig für vertrauliche Gespräche und die medizinisch-pflegerische Behandlung und dient somit dem Schutz hochsensibler gesundheitsbezogener Daten. Der Raum sollte über eine ausreichende Anzahl an Steckdosen, Fenster zum Lüften, gute Beleuchtung sowie ein Waschbecken im Raum selbst oder in der Nähe des Raums verfügen. Außerdem sollte der Behandlungsraum abschließbar sein. Im besten Fall ist er barrierefrei im Erdgeschoss untergebracht.

9. Arbeitsmaterial und Ausstattung

Die adäquate Ausstattung mit Arbeitsmaterialien ist Grundvoraussetzung für die Arbeit als Schulgesundheitsfachkraft gemäß Tätigkeitsprofil. Für die Einrichtung des Behandlungsraums wird eine Erstausstattung an Mobiliar (z.B. Schreibtisch), pflegerisch-medizinischem Material (z.B. Blutdruckmessgerät) und Technik (z.B. Laptop, Handy) benötigt. Für die Dokumentation der Arbeit und den kollegialen Austausch ist außerdem ein Internetanschluss (über Kabel oder WLAN) und ein Computer notwendig. Für die telefonische Erreichbarkeit bei Notfällen im Schulgebäude auch außerhalb des Behandlungsraums sollte die Schulgesundheitsfachkraft über ein Diensthandy verfügen. Eine komplette Erstausstattungsliste liegt vor.

10. Verbrauchsmaterial

Um als Schulgesundheitsfachkraft arbeitsfähig zu sein und zu bleiben muss der vollständige Bestand des Verbrauchsmaterials (z.B. Pflaster, Verbände) immer gewährleistet sein. Um die professionelle Arbeit sicher zu stellen, müssen Verbrauchsmaterialien über den Schulträger regelmäßig nachbestellt werden.

11. Fortbildung und Vernetzung

Zur Sicherung der Qualitätsstandards, der persönlichen Fort- und Weiterbildung und der Vernetzung ist die regelmäßige Teilnahme der Schulgesundheitsfachkräfte an verpflichtenden Veranstaltungen der LZG und des Bildungsministeriums notwendig. Dazu gehören beispielsweise: eine jährliche Auffrischung zum Thema Erste-Hilfe-am-Kind, regelmäßige vertiefende Schulungen zu aktuellen arbeitsrelevanten Themen, kollegialer Austausch, pädiatrische Sprechstunden sowie Supervision mit Fallbesprechungen. Neben der kontinuierlichen Fortbildung der Schulgesundheitsfachkräfte dienen diese berufsbegleitenden Maßnahmen der Vernetzung und dem fachlichen Austausch.

12. Konzept zur Integration in die Strukturen und das multiprofessionelle Team der Schule

Die Schulgesundheitsfachkräfte stellen eine neue Berufsgruppe im schulischen Setting dar. Eine gute Vernetzung bzw. Kommunikation aller Akteure an der Schule, bildet das Fundament für eine professionelle und wertschätzende Arbeit. Um eine gute Vernetzung in der Schule zu gewährleisten ist ein regelhafter Austausch und eine Überprüfung der Abläufe und Absprachen sinnvoll. Für die Einbindung der Schulgesundheitsfachkraft im multiprofessionellen Team mit Schulleitung, Lehrkräften, Sekretariat, Schulsozialarbeit, Hausmeister, Integrationshilfe, Schulpsychologie und weiteren Fachkräften entwickeln die Schulen ein individuelles Konzept. Dabei unterstützt die LZG.

13. Vernetzung innerhalb der Kommune

Wichtige Akteure in der Kommune (z.B. Schulträger, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Kinderärztinnen und -ärzte, Einrichtungen der Familienbildung) werden über die Arbeit der Schulgesundheitsfachkraft informiert und mögliche Schnittstellen eruiert.

Abb. 3: Beispielhafte Darstellung des Netzwerks einer Schulgesundheitsfachkraft – Dieses ist variabel und hängt von den jeweiligen regionalen Strukturen ab.

14. Arbeitsschutz

Der gesetzlich vorgeschriebene Arbeitsschutz wird individualisiert auf das Tätigkeitsprofil und die Arbeitsstrukturen der Schulgesundheitsfachkraft (insbesondere arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Infektionsschutz und Gefährdungsbeurteilung mit psychischen Belastungsfaktoren) umgesetzt.

15. Arbeitszeitregelung

Die individuelle Regelung für die Arbeitszeit der Schulgesundheitsfachkraft sollte transparent sein (z.B. Dienstvereinbarung). Diese muss enthalten: Regelung zu den regulären Sprechzeiten, Umgang mit individuellen Terminen (z.B. Konferenzen) außerhalb der festen Sprechzeiten, Schulferien, Genehmigung und Umfang von Überstunden sowie Überstundenabbau.

Schulgesundheitsfachkräfte Rheinland-Pfalz

Übersicht Qualitätsstandards Schulgesundheitsfachkräfte in Rheinland-Pfalz

1. **Berufsausbildung** als examinierte Gesund- und (Kinder)Krankenpflegekraft mit mehrjähriger Berufserfahrung und Vergütung mindestens TV-L E8
2. **Weiterbildung** „Schulgesundheitsfachkraft“ an der Evangelischen Hochschule Darmstadt mit erfolgreichem Abschluss
3. **Tätigkeitsprofil** orientiert am rheinland-pfälzischen Modell
4. **Datenschutzkonzept** gemäß des individuellen Tätigkeitsprofils und angepasst auf die jeweiligen Arbeitsstrukturen des Trägers
5. Keine Behandlung ohne **Einverständniserklärung** der Sorgeberechtigten mit entsprechender Qualitätssicherung
6. Vollständige und nachvollziehbare **Dokumentation** aus Haftungsgründen
7. **Versicherung:** Berufshaftpflicht und Rechtsschutz angepasst auf das individuelle Tätigkeitsprofil
8. Geeigneter eigener **Behandlungsraum** mit entsprechender Ausstattung
9. Laptop, Diensthandy, Internetanschluss (WLAN oder mobil) als verpflichtende **Arbeitsmaterialien**
10. Kontinuierliche Versorgung mit **Verbrauchsmaterialien**
11. Teilnahme an verpflichtenden Veranstaltungen der Landeszentrale für Gesundheitsförderung und des Bildungsministeriums zur **Vernetzung und zum fachlichen Austausch**
12. Individuelles Konzept zur Integration der Schulgesundheitsfachkraft in das **multiprofessionelle Team** der Schule („Lotsenfunktion“)
13. Proaktive Gestaltung der **Vernetzung innerhalb der Kommune**
14. Gesetzlich verpflichtender **Arbeitsschutz** individualisiert auf das Tätigkeitsprofil und die Arbeitsstrukturen (insbesondere arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und Gefährdungsbeurteilung mit psychischen Belastungsfaktoren)
15. Transparente Vereinbarung zu **Arbeitszeitregelungen**